

– Nur bei Vollzeitmaßnahmen –

Anlage 2 zum Formblatt A

Eingangsstempel

Förderungsnummer

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen
bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 5 und 6.

Zeile

1

Familienname der Antragstellerin/des Antragstellers

Geburtsname - wenn abweichend

Vorname(n)

Geburtsdatum

Erklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners (1)

(Angaben zu Nrn. 1 bis 3 sind auf den Bewilligungszeitraum bezogen) (2)

1. Angaben zur Person

Familienname

Geburtsname - wenn abweichend

Vorname(n)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße)

Hausnummer

ggf. Auslands-
kennzeichen

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit

deutsch

andere

Verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend

seit

Erwerbs-
tätig alsArbeiterin/
ArbeiterAngestellte/
AngestellterBeamtin/
BeamterSelbständige/
SelbständigerNicht
erwerbstätig

seit

Wenn Sie sich in Ausbildung befinden

Art der Ausbildung

Datum

Voraussichtlicher
Abschluss am

2. Kinder, soweit sie von Ihnen unterhalten werden/oder in Ausbildung sind

(weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben) (3)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname, Vorname(n)			
Geburtsdatum	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr
Behinderung	ja nein	ja nein	ja nein
Wohnung	bei den Eltern/ einem Elternteil nicht im Haushalt der Teilnehmerin/ des Teilnehmers	bei den Eltern/ einem Elternteil nicht im Haushalt der Teilnehmerin/ des Teilnehmers	bei den Eltern/ einem Elternteil nicht im Haushalt der Teilnehmerin/ des Teilnehmers
Gemeinsames Kind	ja nein wenn nein, Kind nur im Verhältnis zur Erklärenden/ zum Erklärenden zur Teilnehmerin/ zum Teilnehmer Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen	ja nein wenn nein, Kind nur im Verhältnis zur Erklärenden/ zum Erklärenden zur Teilnehmerin/ zum Teilnehmer Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen	ja nein wenn nein, Kind nur im Verhältnis zur Erklärenden/ zum Erklärenden zur Teilnehmerin/ zum Teilnehmer Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen
Bei Schülern und Studierenden: derzeitige Klasse/Semester			
Bei Auszubildenden: Name und Art der Ausbildungsstätte/ Ausbildungsverhältnis			
Ausbildungsbeginn	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr
voraussichtliches Ausbildungsende	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr
voraussichtlicher Abschluss als	Art	Art	Art
Ausbildungsmaßnahmen zur beruflichen Förderung als behinderter Mensch	ja nein	ja nein	ja nein
Art der Einnahme/n (4) (Belege bitte beifügen)			
Einnahmen monatlich	Euro	Euro	Euro

Bitte
Nachweise
beifügen

3. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen

(z.B. dauernd getrennt lebender/geschiedener Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, Eltern) (5)

25	Familienname	Geburtsname - wenn abweichend	Vorname(n)	Geburtsdatum

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

26		vorauss. Abschluss

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

27	
----	--

Art der Einnahmen der genannten Person/Personen im Bewilligungszeitraum

28		brutto monatlich
		Euro

Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im **vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes

maßgebend, also die des Kalenderjahres

Beispiel:Bei Beginn der Maßnahme im **Kalenderjahr 2018** sind die Verhältnisse im **Kalenderjahr 2016** maßgebend.**4. Art der Erwerbstätigkeit**

- 29 erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in, Angestellte/r) oder in Ausbildung
- 30 erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Beamtin/Beamter oder Beamtin/Beamter in Ruhestand)
- 31 erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständige/r) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r (6) oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in
- 32 nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z.B. Personen im Ruhestand)

5. Wurden Sie für das nach Nr. 3maßgebliche Kalenderjahr zur **Einkommensteuer** veranlagt? (7)

ja (Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen) nein

Werden Sie noch für das nach Nr. 3

maßgebliche Kalenderjahr zur **Einkommensteuer** veranlagt? (7)

ja (Bescheid - alle Seiten - nach Erhalt in Kopie übersenden) nein

Erfolgte eine **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (früherer **Lohnsteuerjahresausgleich**)?

ja (Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen) nein

Die Veranlagung erfolgte beim Finanzamt

36	Finanzamt	Steuer-Nr.

Angaben zur **Kirchensteuer**, soweit nicht im Steuerbescheid enthalten (Bescheid in Kopie beifügen)

37	Jahressummen
	Euro

6. Nur ausfüllen

Jahresbruttobetrag der Einnahmen hierauf gezahlte / abgeführte Steuern

38	Wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)	Euro	Euro
----	---	------	------

39 Wenn Einkommen aus Kapitalvermögen vorliegen - soweit nicht bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)

Einnahmen
Euro

40 Wenn Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job) erzielt werden
Beginn dieses Mini-Jobs vor dem 01.01.2013
(Bitte jeweils Nachweise in Kopie beifügen.) (8)

ja nein

Jahresbruttobetrag der Einnahmen
Euro

Jahressumme

41	Angaben zur Gewerbsteuer (Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen)	Euro
----	--	------

Bitte
Nachweise
beifügenBitte
Nachweise
beifügen

42 Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden
(Bitte Nachweise in Kopie beifügen.) (9)

43 Staat

Jahresbruttobetrag

Währung

Jahresbruttobetrag

Währung

Jahressummen

44 7. Einnahmen, die aufgrund des **Auslandstätigkeitserlasses** nicht versteuert wurden (10)

Euro

Bitte
Nachweise
beifügen

45 8. Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?

ja

nein

46 9. Wurden von Ihnen geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG
(Beiträge zur „Riester-Rente“) gezahlt? (Bitte Bescheinigung nach § 92 EStG in Kopie beifügen)

Jahressummen

Euro

47 10. Wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt Kinderbetreuungskosten
nach § 10 Abs.1 Nr. 5 EStG

Jahressumme

Euro

11. Renten (Bescheide bzw. Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) (11)

Art der Renten

Rentenbeginn (Tag, Monat, Jahr)

Jahressummen (Brutto)

48

Euro

Jahressummen (Brutto)

49

Euro

Jahressummen (Brutto)

50

Euro

12. Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (Nachweise in Kopie beifügen) (12)

51 Arbeitslosengeld nein ja, und zwar

Jahressummen

Euro

52 Krankengeld nein ja, und zwar

Jahressummen (Netto)

Euro

53 Insolvenzgeld nein ja, und zwar

Jahressummen

Euro

54 Übergangsgeld nein ja, und zwar

Jahressummen

Euro

55 Kurzarbeitergeld nein ja, und zwar

Jahressummen

Euro

56 Aufstockungsbeiträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen nach
beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Betriebsrenten

Jahressummen

Euro

57 13. Haben Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung bezogen?

58 nein ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)

Bitte
Nachweise
beifügen

Jahressummen

59

Euro

60

Euro

61

Euro

14. Weitere Einnahmen, soweit nicht unter 2 - 13 aufgeführt (Nachweise in Kopie beifügen)

Bitte
Nachweise
beifügen

62

63

64

65

66

67

68

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, **unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen**;
- dass **unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert und verzinst werden**;
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehenserlasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung anzugeben sind;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Stelle ausgetauscht werden können.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten /eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartners

Unterschrift
nicht
vergessen

67

Diese Erklärung kann der zuständigen Behörde auch getrennt vom Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers übersandt werden.

Wenn das aktuelle Einkommen der/des erklärenden Ehegattin /Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartners voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im für Nr. 4-14 maßgeblichen Kalenderjahr (siehe vor Zeile 29), kann auf **besonderen Antrag (Formblatt D)** der Teilnehmerin / des Teilnehmers von den **Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ)** ausgegangen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag formlos mit ausführlicher Begründung über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der/des Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartners ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 zum Formblatt A

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des AFBG erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 AFBG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze der Länder). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft erlangen.

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassen Stelle unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Formblatt kann auch getrennt vom Antrag der/des Teilnehmerin/Teilnehmers der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassen Stelle unmittelbar übersandt werden. Es muss dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf das Fortbildungsziel oder die Fortbildungsmaßnahme enthalten.

- ① Der **Ehegatte/eingetragene Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers** hat eine eigene Erklärung abzugeben.
Von der/dem dauernd getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers sind Einkommensangaben nicht erforderlich.
- ② Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme, längstens einen Zeitraum von 36 Monaten.
- ③ Zivil- und Wehrdienstleistende sind nicht anzugeben. Als Kinder sind einzutragen eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, Stiefkinder, die in den Haushalt der/ des Erklärenden aufgenommen sind, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die die/der Erklärende in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Pflegekinder sind Personen, mit denen die/der Erklärende durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern sie/er sie in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat.
Anzugeben sind betriebliche Ausbildungsstätten und folgende Ausbildungsstättenarten:
Grundschule/Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsfachschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.
- ④ Einnahmen sind zum Beispiel Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, Ferien- oder Gelegenheitsarbeit und Unterhaltsleistungen, soweit nicht vom erklärenden Elternteil.
- ⑤ Unterhaltsberechtigten sind nicht Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Schwiegereltern). Es sind die Unterhaltsleistungen eines anderen Unterhaltsverpflichteten und die Bruttoeinnahmen einzutragen, die in dem Zeitraum erzielt werden, für den die Förderung beantragt wird; hierzu gehört nicht die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Folgende Hinweise bitte besonders beachten:

Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, wird gebeten, dies der zuständigen Behörde formlos mitzuteilen. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so ist der Zeitpunkt des Ausbildungsendes mitzuteilen, dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

- ⑥ Arbeitnehmer, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitte Bescheinigung beifügen.
- ⑦ Über die Höhe des Einkommens ist als Nachweis ein (unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener oder endgültiger) **Steuerbescheid** vorzulegen. Kann ein Steuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, ist hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vorzulegen. Wurde auch eine Steuererklärung noch nicht eingereicht, so ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Weicht die im Formblatt angegebene Erklärung von den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ab, so ist die Abweichung zu begründen.
Sollten beide Veranlagungsmöglichkeiten nicht zutreffen, bitte unbedingt unter Ziffer 6 des Formblattes die Summe der Einkünfte aus
– Landwirtschaft und Forstwirtschaft, – Gewerbebetrieb, – selbstständiger Arbeit, – nichtselbstständiger Arbeit,
– Kapitalvermögen, – Vermietung und Verpachtung, – sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
angeben.
- ⑧ Für Bezieher von (z.B. geringfügigen) zusätzlichen Einkommen, die im Steuerbescheid nicht erfasst wurden:
Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen und Steuern vorlegen.
- ⑨ Ausländische Einnahmen sind nur anzugeben, soweit sie nicht in den im Einkommensteuerbescheid bescheinigten Einkünften enthalten sind. Bitte Verdienstnachweise vorlegen. Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten bitte gesondert nachweisen.
- ⑩ Einnahmen nach dem Ausländstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einkommen im Sinne des § 21 BAföG.
- ⑪ Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL-Leistungen) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen. Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind

- a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- b) § 47 Zivildienstgesetz,
- c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
- d) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz,
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz,
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland,
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 Bundesseuchengesetz,
- j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,
- k) § 60 Infektionsschutzgesetz.
- ⑫ siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (s. Rückseite)
Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Auslandskinderschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltshilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausschüttung, Verletztengeld, Versorgungs-krankengeld, Wehrgeld (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Wintergeld.

Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.

Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletzengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Verzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und Selbständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist.
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.